

Nationale Kooperation zwischen INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH und der SIBETH Partnerschaft Rechtsanwälte Steuerberater

Die SIBETH Partnerschaft Rechtsanwälte Steuerberater und die INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH sind eine strategische Partnerschaft eingegangen, um zukünftig Fondsiniciatoren und Fondsgesellschaften ein Gesamtpaket an Beratungsleistungen bieten zu können, welches von der Fondstrukturierung, über Gestaltung aller relevanten Verträge und Vertriebsunterlagen bis zur laufenden rechtlichen und steuerlichen Betreuung und Anlegerverwaltung reicht.

SIBETH ist eine nationale Wirtschaftskanzlei und bietet integrierte Dienstleistungen in den Kernbereichen Corporate & Finance, Steuern, Immobilien und Commercial & IP. Besondere Branchen-Expertise liegt in den Feldern Immobilien- und Bauwirtschaft, Finanzwirtschaft (einschließlich Private Equity und Fondsindustrie), erneuerbare Energien, Medizintechnik, Hotelindustrie, Automotive und Handel. Insgesamt sind gut 40 Spezialisten an den Standorten München und Frankfurt tätig. Im Bereich Corporate & Finance und Steuern liegt der Beratungsfokus auf der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung und Begleitung von M&A-Transaktionen, komplexen Finanzierungsstrukturen, Beteiligungsmodellen und Fonds im nationalen und internationalen Kontext. Die Kanzlei legt höchsten Wert auf kompetente und zielgerichtete Beratung mit innovativen Lösungsansätzen und betreut führende Mandanten in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern.

BFH beschränkt Verlustnutzung bei langjährigem Wohnungsleerstand:

In dem BFH Urteil vom 11. Dezember 2012 wurden die Anforderungen, welche der BFH an den Vermieter stellt, um bei langjährigem Leerstand die Einkünfte-Erzielungsabsicht weiterhin anzuerkennen, konkretisiert.

Demzufolge obliegt es dem Vermieter, bei „erkennbar nicht erfolgreichen“ Vermietungsbemühungen, sein Verhalten anzupassen und geeignete Vermarktungswege zu suchen. Dies umfasst insbesondere:

- Die Aufnahme alternativer Bewerbungsmöglichkeiten
- Die Anpassung der Vertragsinhalte, wie z.B. die Laufzeit
- Die Anpassung des Vertragsgegenstandes an moderne Nutzungsbedingungen, z.B. durch bauliche Veränderungen
- Die Reduzierung des Mietpreises

Für das Erkennen der nicht erfolgreichen Vermietungsbemühungen sowie das Umstellen dieser, wird dem Vermieter durch den BFH „ein inhaltlich angemessener, zeitlich jedoch begrenzter“ Beurteilungsspielraum gebilligt. Wo die Finanzverwaltung im Einzelfall die zeitliche Angemessenheit festlegt, bleibt abzuwarten.

Bedeutung hat diese Entscheidung zunächst insbesondere für Anbieter geschlossener Fonds, welche in Wohnimmobilien investieren. Diese müssen künftig ihre Vermietungsbemühungen sowie die Angemessenheit der angebotenen Mieten verstärkt dokumentieren und im Einzelfall hinterfragen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Verluste aus Leerstand in Zukunft nur noch erschwert steuerlich geltend zu machen sind.

Neue Regelungen zur Gültigkeit einer US-Steuer Nummer

Die US-Finanzbehörde stellte bereits seit 2012 das Verfahren zur Beantragung von US-Steuer Nummern um. Im Januar 2013 wurde nun ein vorläufig endgültiger Entwurf zur Änderung des Verfahrens veröffentlicht.

Eine grundlegende Änderung ist hierbei, dass alle ab Januar 2013 beantragten ITIN's („International Taxpayer Identification Number“) nun nur noch eine Gültigkeit von fünf Jahren haben. Nach Ablauf dieser Frist muss eine neue Beantragung stattfinden und der US-Steuerbehörde nachgewiesen werden, dass weiterhin Einkünfte in den USA erzielt werden. Hintergrund der neuen Gültigkeit von ITIN's ist, dass in den vergangenen Jahren mit vorsätzlich falsch beantragten US-Steuer Nummern („Identity Theft from Tax Refund Fraud“) mehrere Milliarden USD Steuerhinterziehung begangen wurden.

Alle ITIN's die vor dem 01. Januar 2013 beantragt wurden, sind momentan noch unbeschränkt gültig. Die US-Steuerbehörde sieht aber vor, auch für die bisher unbegrenzt gültigen US-Steurnummern eine Ablaufregelung einzuführen. Jedoch gibt es diesbezüglich noch keine offiziellen Regelungsentwürfe.

Kleinstkapitalgesellschaften – Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)

Kleinstkapitalgesellschaften können schon für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 Erleichterungen bei der Aufstellung und Offenlegung in Anspruch nehmen. Mit diesem Gesetz wurde von der Bundesregierung die EUR-Micro-Richtlinie 2012/6 in Deutsches Recht umgesetzt.

Kleinstbetriebe als Kapital- oder Personengesellschaft ohne eine natürliche Person als Vollhafter (z. B. GmbH & Co.KG) unterliegen künftig weniger umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung.

Die Änderungen betreffen Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mind. zwei oder drei nachfolgende Merkmale nicht überschreiten:

- ✓ Umsatzerlöse bis 700.000 EUR
- ✓ Bilanzsumme bis 350.000 EUR
- ✓ Durchschnittliche Zahl beschäftigter Arbeitnehmer bis 10

Das MicroBilG sieht folgende Änderungen in den Bereichen Rechnungslegung und Offenlegung vor:

- ✓ Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs, wenn Angaben zu Haftungsverhältnissen und Vorschüssen / Kredite an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane unter der Bilanz ausgewiesen werden.
- ✓ Die Anforderungen an den Umfang der Bilanz werden noch einmal verringert. Die Mindestangabe ist dabei auf die mit Buchstaben bezeichneten Posten begrenzt. Auf den Ausweis aktiver und passiver latenter Steuer kann verzichtet werden. Hiervon unbenommen bleibt jedoch das Erfordernis zur Bildung von Rückstellungen für passive latente Steuern.
- ✓ Kleinstkapitalgesellschaften haben zukünftig die Möglichkeit der Offenlegungspflicht durch Hinterlegung der Bilanz nachzukommen. Die Einsichtnahme und damit die Antragstellung bleiben jedoch weiterhin jedermann gestattet. Bei einer Hinterlegung der Bilanz ist diese jedoch nur auf Antrag an das Unternehmensregister als kostenpflichtige elektronische Kopie erhältlich.

Rückstellungen für künftige Betriebsprüfungen bei Großbetrieben

Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 14. 10. 2010 entschieden, dass Großbetriebe auch schon vor dem Erlass einer Prüfungsanordnung eine Rückstellung für eine künftige Betriebsprüfung bilden dürfen. Diese Entscheidung wurde nun auch vom BFH mit Urteil vom 06. 06. 2012 bestätigt.

Die Bildung von Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich möglich. Sie setzt aber speziell bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten unter anderem voraus, dass diese hinreichend konkretisiert sein müssen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine Prüfungsanordnung ergeht, wodurch der Steuerpflichtige zur Mitwirkung an der Außenwirkung im Sinne von § 200 Abgabenordnung verpflichtet ist. Nunmehr reicht es auch aus, wenn der Erlass einer Prüfungsanordnung für den jeweiligen Prüfungszeitraum hinreichend wahrscheinlich ist. Diese ergibt sich aus der Einstufung des Unternehmens als Großbetrieb. Laut einer statistischen Erhebung des BMF liegt die Wahrscheinlichkeit hier bei 80 %, dass eine Betriebsprüfung durchgeführt wird.

Eine Einstufung eines Unternehmens gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung 2000 in Groß-, Mittel-, und Kleinstbetrieb erfolgt durch die Finanzverwaltung. Hierfür werden die Abgrenzungsmerkmale Umsatz und Gewinn für die einzelne Betriebsarten herangezogen, die vom BMF alle drei Jahre neu festgelegt werden. Die Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2013 sehen unter anderem wie folgt aus:

Betriebsart	Merkmale		Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Handelsbetrieb	Umsatzerlöse	>	7.300.000	900.000	170.000
	oder steuerl. Gewinn	>	280.000	56.000	36.000
Fertigungsbetrieb	Umsatzerlöse	>	4.300.000	510.000	170.000
	oder steuerl. Gewinn	>	250.000	56.000	36.000
Freier Beruf	Umsatzerlöse	>	4.700.000	830.000	170.000
	oder steuerl. Gewinn	>	580.000	130.000	36.000
Anderer Leistungsbetrieb	Umsatzerlöse	>	5.600.000	760.000	170.000
	oder steuerl. Gewinn	>	330.000	63.000	36.000

Die Höhe der Rückstellung, die sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz gebildet werden darf, bestimmt sich nach den für die Betriebsprüfung zu erwartenden Aufwendungen. Dabei dürfen aber nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Betriebsprüfung stehen, wie z. B. Kosten für rechtliche und steuerliche Beratung, Sachkosten für den Prüfer und Personal- und Sachkosten für die jeweiligen Ansprechpartner des Prüfers während der Prüfung. Allgemeine Verwaltungskosten dürfen hingegen nicht mit einbezogen werden. Die Bewertung der Rückstellung erfolgt nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten. Ferner ist die Rückstellung nach Buchst. e abzuzinsen.

Die Rückstellung für die künftige Betriebsprüfung bei Großbetrieben darf allerdings nur dann gebildet werden, wenn eine Anschlussprüfung im Sinne des § 4 Abs. 2 BpO in Betracht kommt. Großbetriebe, bei denen (schon länger) keine Betriebsprüfung stattgefunden hat, dürfen keine Rückstellung für eine künftige Betriebsprüfung bilden.